

# RS Vwgh 1993/11/30 93/14/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1993

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §18 Abs7;

LiebhabereiV;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/14/0157 93/14/0158

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Ansicht, der Begriff der "Betriebseröffnung" sei anhand des Sinnes des § 18 Abs 7 EStG 1988 auszulegen (Hinweis Quantschnigg-Schuch, Einkommensteuerhandbuch, EStG 1988, Textziffer 112 zu § 18). Es gehe dabei um die Einräumung des Verlustvortrages für typische Verlustsituationen. Dies spreche dafür, den Verlustvortrag des § 18 Abs 7 EStG 1988 analog all jenen Steuerpflichtigen einzuräumen, bei denen ein Beginn einer betrieblichen Betätigung im Sinne der Liebhabereiverordnung anzunehmen sei.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993140156.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)